

Die vorliegende **Synopse** geht vom Vorschlag des Regierungsrats aus, der den vergleichbaren Bestimmungen des geltenden Gesetzes gegenübergestellt wird. Die Unterschiede in der Gliederung und Ausgestaltung des Entwurfs zum bestehenden Gesetz ermöglichen jedoch weder materiell noch formell eine völlige Konkordanz.

<p>Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)</p> <p>Vom 7. Januar 1988</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegezet)</p> <p>Vom</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Zweck (neu)</p> <p>§ 1. Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.</p>
<p>1. GELTUNGSBEREICH</p> <p><i>Gastgewerbe</i></p> <p>§ 1. Die Bestimmungen über das Gastgewerbe finden Anwendung auf:</p> <p>a) die entgeltliche Beherbergung von Gästen;</p>	<p>Titel entfällt</p> <p><i>Geltungsbereich</i></p> <p>§ 2. Dieses Gesetz gilt:</p> <p>a) für die entgeltliche Beherbergung von Gästen;</p>

- b) die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle und aus Automaten;
- c) das entgeltliche Überlassen von Lokalitäten und Flächen im Freien zum Konsum von Speisen und Getränken, für Tanz- und Unterhaltungsanlässe sowie zum Übernachten.

² Entgeltlichkeit liegt auch dann vor, wenn Speisen oder Getränke zu oder unter den Selbstkosten abgegeben werden.

- b) für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- c) für die entgeltliche Zurverfügungstellung von Flächen zum Konsum von Speisen und Getränken.

² Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.

Ausnahmen

§ 2. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ausgenommen:

- a) Spitäler und Heilanstanlalten, welche Personen zur ärztlichen Behandlung und Betreuung aufnehmen;
- b) Kinder-, Alters-, Pflege- und andere auf gemeinnütziger Grundlage geführte Heime;
- c) Internate von Lehranstalten sowie Studenten- und Lehrlingsheime;
- d) Beherbergungsbetriebe mit nicht mehr als fünf Gästen;
- e) Bäckereien und Konditoreien mit nicht mehr als zehn Sitzgelegenheiten, sofern an Ort und Stelle nur eigene Produkte abgegeben und

Ausnahmen

§ 3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Spitäler, Alters- und Pflegeheime, vom Staat betriebene oder anerkannte Institutionen und Internate von Lehranstalten sowie ähnliche Einrichtungen, die auf Grund anderer Normen einer staatlichen Kontrolle unterliegen.

<p>nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden;</p> <p>f) Speise- und Getränkeautomaten, die ausschliesslich betriebs- und schuleigenen Zwecken dienen.</p>	
<p><i>Handel mit alkoholischen Getränken</i></p> <p>§ 3. Die Bestimmungen über den Handel mit alkoholischen Getränken gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken in Mengen bis zu zehn Litern; b) für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken. <p>² Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt der Verkauf über die Gasse sowie die Vermittlung und der Versand von alkoholischen Getränken im Kantonsgebiet und über die Kantongrenzen hinaus.</p> <p>³ Keine Anwendung findet dieses Gesetz auf den Handel mit im schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Arzneizubereitungen in Apotheken und Drogerien.</p>	<p>Aufgehoben</p>

2. BEWILLIGUNGS- UND ABGABEPEFLICHT

Bewilligungspflicht

§ 4. Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen oder mit alkoholischen Getränken Handel treiben will, bedarf dazu einer behördlichen Bewilligung.

² Die Änderung des Betriebscharakters und die räumliche Veränderung eines bestehenden Betriebs sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Wer die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs mit Alkoholausschank besitzt, bedarf für den Ausschank von und den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken in Mengen bis zu zehn Litern keiner besonderen Bewilligung. Für den Handel mit gebrannten alkoholischen Getränken ist hingegen eine besondere Bewilligung erforderlich.

Rechtsnatur und Inhalt der Bewilligung

§ 5. Die Bewilligung ist eine Polizeierlaubnis, die den Inhaber zur Führung des in ihr genannten Betriebs berechtigt. Sie begründet kein dingliches Recht und ruht insbesondere nicht auf der Liegenschaft, die dem bewilligten Betrieb dient.

Titel entfällt

Bewilligungspflicht

§ 4. Wer einen diesem Gesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements.

² Jede Änderung eines Betriebs, seines Charakters, seiner räumlichen Nutzung und seiner Öffnungszeiten erfordert eine neue Bewilligung.

³ Für den Ausschank gebrannter Wasser bleibt die Bewilligung nach Massgabe des Bundesrechts vorbehalten.

Bewilligungsinhalt

§ 5. Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte natürliche Person, welche für die Führung des Betriebs verantwortlich ist, sowie auf einen bestimmten Betrieb und dessen Betriebscharakter.

² Die Erteilung einer Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

³ An die nämliche Person darf nur eine Bewilligung abgegeben werden. Die Erteilung von Zusatzbewilligungen für Saisonbetriebe und Gelegenheitswirtschaften bleibt vorbehalten.

² Die Bewilligung enthält die Bezeichnung der dem Betrieb dienenden Räume und Flächen sowie die Angabe der Öffnungszeiten.

³ Die Erteilung einer Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Erteilung der Bewilligung

§ 6. Die Bewilligung zur Führung eines diesem Gesetz unterstellten Betriebs wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bewilligungserteilung

§ 6. Die Bewilligung zur Führung eines Betriebs wird erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Persönliche Geltung

§ 7. Die Bewilligung lautet auf den verantwortlichen Betriebsleiter und ist nicht auf Dritte übertragbar.

² Muss der Bewilligungsinhaber aus besonderen Gründen vorübergehend aussetzen, so hat er der Bewilligungsbehörde einen geeigneten Stellvertreter zu melden. Er bleibt weiterhin für die Betriebsführung verantwortlich.

³ Scheidet der Bewilligungsinhaber infolge Todes aus dem Betrieb aus, so kann die Bewilligungsbehörde einem seiner bisher im Betrieb tätigen Ange-

Persönliche Geltung

§ 7. Die Bewilligung berechtigt nur deren Inhaberin oder Inhaber. Sie ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar.

² Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt.

<p>hörigen gestatten, den Betrieb weiterzuführen, sofern dieser für eine einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bietet. In diesem Fall ist der Angehörige für die Betriebsführung verantwortlich.</p>	
<p><i>Örtliche Geltung</i></p> <p>§ 8. Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Die für den Betrieb zugelassenen Räume und Örtlichkeiten werden in der Bewilligung genau bezeichnet und dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden.</p>	<p>Siehe § 5. Abs. 1 und 2</p>
<p><i>Zeitliche Geltung</i></p> <p>§ 9. Die Bewilligung wird auf unbestimmte Dauer erteilt. Handelt es sich nicht um einen dauernden Betrieb, so ist sie auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Anlass zu beschränken.</p> <p>² Wird der Betrieb innert sechs Monaten seit Erteilung der Bewilligung nicht aufgenommen, so fällt die Bewilligung dahin.</p> <p>³ Aus besonderen Gründen kann das Dahinfallen der Bewilligung bis auf höchstens zwei Jahre seit ihrer Erteilung aufgeschoben werden.</p>	<p><i>Zeitliche Geltung</i></p> <p>§ 8. Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Handelt es sich nicht um einen dauernden Betrieb, so ist sie auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Anlass zu beschränken.</p>

	<p><i>Ausnahmen von der Bewilligungspflicht</i> (neu)</p> <p>§ 9. Von der Bewilligungspflicht nach § 4 Abs. 1 sind Detailgeschäfte für Lebensmittel aller Art ausgenommen, die ihrer Kundschaft als Nebenangebot zum Verkauf einen beschränkten Raum zum Konsum der Waren an Ort und Stelle zur Verfügung halten, sofern sie einer umfassenden Kontrolle der Lebensmittelpolizei unterliegen. ² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>
<p><i>Abgabepflicht</i></p> <p>§ 11. Für jeden bewilligungspflichtigen Betrieb ist jährlich eine Abgabe zu entrichten.</p>	<p>Siehe §§ 42 – 46</p>
<p><i>II. Gastgewerbe und entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken</i></p> <p>1. BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE BETRIEBE</p> <p><i>Betriebsarten</i></p> <p>§ 12. Es werden Bewilligungen für folgende Betriebsarten ausgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beherbergungsbetriebe; b) Restaurationsbetriebe; c) Vereins- und Klubwirtschaften; 	<p>Aufgehoben</p>

- d) Gelegenheits- und Festwirtschaften;
- e) Personalrestaurants;
- f) Konditoreiwirtschaften, unter Vorbehalt von § 2 lit. e;
- g) Ausschankstellen für alkoholfreie Getränke, Kioske;
- h) Speise- und Getränkeautomaten, unter Vorbehalt von § 2 lit. f.

² Die Bewilligungen a-e können mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt werden. An Betriebe in Spitäler, Jugendzentren, Heimen und Schwimmbädern werden keine Bewilligungen erteilt, die zum Alkoholausschank berechtigen.

Beherbergungsbetrieb

§ 13. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs berechtigt den Inhaber, Gäste zu beherbergen und ihnen Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

² Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere Hotels, Hotels garnis, Apartmenthotels und Pensionen. Die einzelnen Arten von Beherbergungsbetrieben werden in der Verordnung umschrieben.

II. Betriebsarten

Beherbergungsbetrieb

§ 10. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs berechtigt, Gäste zu beherbergen sowie ihnen Speisen und Getränke zum Konsum in den Räumlichkeiten des Betriebs abzugeben. Sie kann mit der Bewilligung für einen Restaurationsbetrieb verbunden werden.

² Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere Hotels jeder Art und Pensionen mit mehr als sechs Betten.

³ Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungsbetriebs kann mit der Bewilligung für einen Restaurationsbetrieb verbunden werden.

Restaurationsbetrieb

§ 14. Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt den Inhaber, an jedem Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben sowie Räume oder Flächen im Freien zum Konsum von Speisen und Getränken zu überlassen.

Restaurationsbetrieb

§ 11. Die Bewilligung zur Führung eines Restaurationsbetriebs berechtigt, Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

² Als Restaurationsbetriebe gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen und Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren.

Vereins- und Klubwirtschaft

§ 15. Die Bewilligung zum Betrieb einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt den Inhaber, den Mitgliedern des Vereins oder Klubs und ihren ausnahmsweise eingeladenen Gästen bei gelegentlichen internen Anlässen Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben.

Vereins- und Klubwirtschaft

§ 12. Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb bis zu drei Tagen pro Woche für je fünf Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten und den Mitgliedern eine kleine Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.

<p>² Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Verein oder Klub zur Umgehung von Vorschriften dieses Gesetzes vorgeschoben wird.</p> <p>³ Die Bewilligungsbehörde schreibt die erforderlichen Wirtschaftseinrichtungen vor. Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>² In begründeten Ausnahmen kann für einzelne Anlässe oder Tage eine Bewilligung nach §§ 14 beziehungsweise 41 Abs. 4 erteilt werden.</p> <p>³ Betriebe mit über Absatz 1 hinaus allgemein erweiterten Öffnungszeiten unterstehen § 11.</p>
	<p><i>Quartiertreffpunkte (neu)</i></p> <p>§ 13. Die Bewilligung zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs in staatlich oder durch staatlich anerkannte Institutionen geförderten Quartiertreffpunkten berechtigt, den Besucherinnen und Besuchern neben den funktionalen Angeboten dieser Zentren eine kleine Auswahl von Speisen sowie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben, sofern die Betriebsführung keine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete Tätigkeit darstellt.</p> <p>² Die Bewilligungsbehörde kann die Betriebszeiten festlegen.</p> <p>³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>
<p><i>Gelegenheits- und Festwirtschaft</i></p> <p>§ 16. Die Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt den Inhaber, bei Festen, Messen und andern vorübergehenden Veranstaltungen zu wirten.</p>	<p><i>Gelegenheits- und Festwirtschaft</i></p> <p>§ 14. Die Bewilligung zur Führung einer Gelegenheits- und Festwirtschaft berechtigt, bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen zu wirten.</p>

<p>² Die Bewilligungsbehörde schreibt die erforderlichen Wirtschaftseinrichtungen vor. Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p>	<p>² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>
<p><i>Personalrestaurant</i></p> <p>§ 17. Die Bewilligung zum Betrieb eines Personalrestaurants berechtigt den Inhaber, während der Arbeitszeit und in den Pausen Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle ausschliesslich an die im eigenem Unternehmen beschäftigten Personen abzugeben. Die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken ist untersagt.</p>	<p>Aufgehoben</p>
<p><i>Konditoreiwirtschaft</i></p> <p>§ 18. Die Bewilligung zum Betrieb einer Bäckerei oder Konditorei mit Tea-Room, Kaffestube und dergleichen (Konditoreiwirtschaft) berechtigt den Inhaber, Bäckerei- und Konditoreiwaren sowie alkoholfreie Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abzugeben. Sie wird nur Inhabern von Bäckereien oder Konditoreien erteilt.</p> <p>² Die Konditoreiwirtschaft muss sich in der gleichen Liegenschaft wie der Laden befinden.</p>	<p>Aufgehoben</p>

<p><i>Ausschankstelle für alkoholfreie Getränke, Kiosk</i></p> <p>§ 19. Die Bewilligung zum Betrieb einer Ausschankstelle für alkoholfreie Getränke berechtigt den Inhaber, Speisen und alkoholfreie Getränke in beschränkter Auswahl zum Konsum an Ort und Stelle und zum Mitnehmen abzugeben. Es darf nur ein vom Lebensmittelinspektorat genehmigtes Sortiment an Speisen geführt werden.</p>	<p>Aufgehoben</p>
<p><i>Speise- und Getränkeautomat</i></p> <p>§ 20. Die Bewilligung zum Betrieb eines Speise- und Getränkeautomaten berechtigt den Inhaber, Einrichtungen für die automatische Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Konsum an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen aufzustellen und zu betreiben.</p>	<p>Aufgehoben</p>

<p>2. PRÜFUNG DES BEDÜRFNISSES¹⁾</p> <p><i>Bedürfnisklausel</i></p> <p>§ 21.</p> <p><i>Beurteilungskriterien</i></p> <p>§ 22.</p> <p><i>Zusicherung der Bewilligung</i></p> <p>§ 23.</p>	<p>Aufgehoben</p>
<p>3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG</p> <p>A. Betriebliche Voraussetzungen</p> <p><i>Allgemeine Anforderungen</i></p> <p>§ 24. Die Wirtschaftsräumlichkeiten und deren Einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein; überdies haben sie im Hinblick auf die Art und den Zweck</p>	<p><i>III. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung</i></p> <p>1. Bauliche und betriebliche Voraussetzungen</p> <p><i>Allgemeine Anforderungen</i></p> <p>§ 15. Die einem Betrieb dienenden Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben in Bezug auf Art und Zweck ihrer</p>

<p>ihrer Bestimmung den bau-, feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen.</p>	<p>Bestimmung den bau-, feuer-, gesundheits-, wirtschafts- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zu genügen und müssen mit den erforderlichen sanitarischen Einrichtungen ausgestattet sein.</p>
<p><i>Standort</i></p> <p>§ 25. Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert, an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden, wenn zu erwarten ist, dass der Betrieb infolge seiner Lage zu schweren Störungen oder Gefährdungen seiner unmittelbaren Umgebung Anlass bietet.</p> <p>² In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Spitätern oder ähnlichen Institutionen dürfen keine neuen Betriebe bewilligt werden, die zu Störungen oder Gefährdungen der Umgebung führen könnten.</p>	<p><i>Standort</i></p> <p>§ 16. Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert werden, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden, wenn der Betrieb infolge seiner Lage oder seines Charakters geeignet ist, im Sinn der Quartierverträglichkeit die Wohnqualität zu beeinträchtigen sowie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit erheblich zu stören oder zu gefährden.</p> <p>² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>

<p><i>Name und Anschrift</i></p> <p>§ 26. Jeder Beherbergungs- und Restaurationsbetrieb hat einen von der zuständigen Behörde bewilligten Namen zu führen, der in der gleichen Gemeinde nicht zu Verwechslungen Anlass geben darf. Er ist auf geeignete Weise entsprechend der Betriebsart gut sichtbar aussen anzubringen. Alkoholfreie Betriebe sind als solche zu bezeichnen.</p>	<p>Aufgehoben</p>
<p><i>Plangenehmigung</i></p> <p>§ 27. Die Pläne für wesentliche bauliche oder einrichtungsmässige Änderungen von Gast- und Nebenräumen bedürfen in allen Fällen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.</p>	<p>Aufgehoben</p>
<p>A. Persönliche Voraussetzungen</p> <p><i>Generelle Erfordernisse</i></p> <p>§ 28. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs darf nur an natürliche Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind, einen guten Leumund geniessen und für eine einwandfreie Betriebsführung in jeder Hinsicht volle Gewähr bieten.</p>	<p>2. Persönliche Voraussetzungen</p> <p><i>Generelle Erfordernisse</i></p> <p>§ 17. Die Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs darf nur an Personen erteilt werden, die im Besitz eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sind, handlungsfähig sind, einen guten Leumund geniessen</p>

² Wer die Bewilligung für einen Beherbergungs- oder Restaurationsbetrieb erwerben will, muss zudem im Besitze eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises sein. Für diese Betriebsarten wird die Bewilligung überdies nur dann erteilt, wenn der Bewerber den Betrieb im Hauptberuf führt. Die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten.

³ Jeder Beherbergungs- und Restaurationsbetrieb ist durch einen persönlich verantwortlichen Betriebsleiter zu führen, der im Besitz aller für den Wirt vorgeschriebenen Erfordernisse sein muss.

Fähigkeitsausweis

§ 30. Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Fachprüfung erworben.

² Für alkoholführende und alkoholfreie Betriebe werden verschiedene Fähigkeitsausweise ausgestellt.

³ Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in einem besonderen Prüfungsreglement geregelt.

und für eine einwandfreie Betriebsführung in jeder Hinsicht Gewähr bieten.

² Für diese Betriebsarten wird die Bewilligung grundsätzlich nur erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Betrieb im Hauptberuf führt. In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Fähigkeitsausweis

§ 18. Der Fähigkeitsausweis wird aufgrund einer erfolgreich bestandenen Fachprüfung erteilt.

² Die Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Prüfung werden vom Regierungsrat in einem besonderen Prüfungsreglement geregelt.

Anerkennung anderer Ausweise

§ 31. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen, die in anderen Kantonen erworben wurden.

² Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen können dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt werden.

Wohnsitz des Bewilligungsinhabers

§ 32. Der Bewilligungsinhaber hat seinen Wohnsitz in der Schweiz so zu wählen, dass er Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet.

Ausschluss von der Bewilligung

§ 29. Vom Erwerb und Besitz einer Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebs sind ausgeschlossen:

a) Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt worden sind, das einen für die Betriebsführung erheblichen Charaktermangel offenbart. Die Frist von fünf Jahren kann in begründeten Fällen herabgesetzt werden;

Anerkennung anderer Fähigkeitsnachweise

§ 19. Die Abschlusszeugnisse von anerkannten gastgewerblichen Fachschulen sind dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt.

² Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der in anderen Kantonen oder im Ausland erworbenen Fähigkeitsnachweise.

Wohnsitz

§ 20. Die Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihrer Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung nachkommen können.

² Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Bewilligungsverweigerung

§ 21. Die Bewilligung wird nicht erteilt an:

a) Personen, die in den letzten fünf Jahren zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, und die Straftat einer einwandfreien Betriebsführung gemäss § 17 Abs. 1 entgegensteht;

b) Personen, die einen schlechten Leumund haben, bevormundet, alkohol- oder drogenabhängig sind,

c) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind,

d) Personen, gegen die in den letzten fünf Jahren infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt worden sind, sofern sie nicht nachweisen, dass diese durch Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig wurden. Die Bewilligung ist auch dann zu verweigern, wenn ein innert der letzten fünf Jahre eröffneter Konkurs mangels Aktiven wieder eingestellt wurde.

² Personen, gegen die Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen, können vom Erwerb und Besitz der Bewilligung ausgeschlossen werden.

³ Wer aufgrund eines rechtlichen oder tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisse gehalten ist, den Betrieb nach den Weisungen oder unter Mitwirkung einer natürlichen oder juristischen Person zu führen, auf die ein in dieser Bestimmung genannter Ausschlussgrund zutrifft, ist vom Erwerb und Besitz der Bewilligung ebenfalls ausgeschlossen.

b) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind;

c) Personen, die in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einer Drittperson stehen, auf welche lit. a oder lit. b zutrifft.

4. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsgesuch

§ 33. Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

² Dem Gesuch sind die Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen beizulegen. Sie werden von der Bewilligungsbehörde von Amtes wegen geprüft; dabei können auch andere der Sache zuständige Amtsstellen beigezogen werden.

³ Zu Bewilligungsgesuchen in den Landgemeinden ist die zuständige Gemeindebehörde anzuhören.

3. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsgesuch

§ 22. Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

² Dem Gesuch, das eine umfassende Umschreibung des geplanten Betriebs zu enthalten hat, sind die Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen beizulegen. Bei deren Prüfung durch die Bewilligungsbehörde können andere Behörden beigezogen werden.

³ Zu Bewilligungsgesuchen in den Landgemeinden ist die zuständige Gemeindebehörde anzuhören.

Publikation und Einsprache

§ 34. Gesuche um Neueröffnung, Veränderung oder Übernahme eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebes sind unter Angabe des Bewerbers, des Betriebes und der Liegenschaft, welche ihm dient, im Kantonsblatt zu publizieren. In diesen Fällen werden auch die vorgesehenen Öffnungszeiten publiziert.

² Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung kann jedermann innert zehn Tagen seit der Publikation bei der Bewilligungsbehörde gesetzliche Hinderungsgründe geltend machen. Die Einsprachen sind dem Gesuchsteller zur Kenntnis zu bringen.

Publikation und Einsprache

§ 23. Gesuche um Neueröffnung, um Übernahme, um Veränderung oder Umwandlung sowie um generell verlängerte Öffnungszeiten eines Betriebs nach §§ 10 und 11 sind unter Angabe der Bewerberin oder des Bewerbers, des Betriebes und seines Charakters, der Liegenschaft, welche ihm dient, sowie der Öffnungszeiten im Kantonsblatt zu publizieren.

² Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung kann jedermann innert zehn Tagen seit der Publikation schriftlich und begründet gesetzliche Hinderungsgründe geltend machen.

³ Als gesetzlicher Hinderungsgrund gilt auch der nachbarrechtliche Schutz vor erheblich störenden Umweltbelastungen.

⁴ Die Bewerberin oder der Bewerber erhält die Einsprachen zur Vernehmlassung.

Verfahrenskoordination (neu)

§ 24. Erfordert die Betriebsbewilligung die Mitwirkung mehrerer Fach- oder anderer Behörden, so bildet das Bewilligungsverfahren das Leitverfahren.

	<p><i>Aufgaben der Leitbehörde (neu)</i></p> <p>§ 25. Gesuche um Neueröffnung eines diesem Gesetz unterstehenden Betriebs, um Veränderung oder Umwandlung eines bestehenden Betriebs sowie um generell verlängerte Öffnungszeiten werden hinsichtlich Standort, Betriebscharakter und Öffnungszeiten der für Umweltschutzfragen zuständigen Fachstelle zur Beurteilung der Umweltbelastung und der Quartierverträglichkeit sowie anderen mitwirkenden Behörden zur Stellungnahme unterbreitet.</p> <p>² Die Leitbehörde kann weitere Behörden oder Verwaltungseinheiten anhören.</p> <p>³ Bei Gesuchen in den Landgemeinden ist der Gemeinderat mitwirkende Behörde gemäss § 22 Abs. 3.</p> <p>⁴ Die Leitbehörde setzt der Fachstelle sowie anderen mitwirkenden Behörden eine Frist zur Stellungnahme.</p>
	<p><i>Bereinigung (neu)</i></p> <p>§ 26. Ist die Leitbehörde mit der Stellungnahme der Fachstelle oder einer anderen Behörde nicht einverstanden, so findet innerhalb von 14 Tagen eine Differenzbereinigung statt.</p> <p>² Gelingt die Bereinigung, so ist das Ergebnis für die Leitbehörde verbindlich.</p>

³ Misssingt die Einigung, entscheidet die Leitbehörde.

⁴ In jedem Fall erlässt die Leitbehörde eine schriftliche und begründete Verfügung, die auch über die geltend gemachten nachbarrechtlichen Interessen entscheidet.

Baugesuch (neu)

§ 27. Erfordert die Neueröffnung eines Betriebs, die Veränderung oder die Umwandlung eines bestehenden Betriebs ein Baubewilligungsverfahren, so übernimmt die dafür zuständige Behörde das Leitverfahren.

² Die entsprechenden Publikationen im Kantonsblatt erfolgen gleichzeitig. Einsprachen gemäss § 23 Abs. 2 und 3 sind der Leitbehörde einzureichen.

³ In diesem Fall beurteilt die Bewilligungsbehörde alle Fragen der Betriebsbewilligung aus ihrer Sicht und teilt das Ergebnis ihrer Beurteilung der Leitbehörde mit. Diese findet Eingang in den Bau-Entscheid und ist nur mit diesem auf dem dafür vorgesehenen Rechtsmittelweg anfechtbar.

	<p><i>Generelles Begehen und Vorentscheid</i> (neu)</p> <p>§ 28. Zur Vorabklärung von Grundsatzfragen im Sinn von §§ 16 sowie 40 und 41 kann für die Neueröffnung eines Betriebs oder für die Änderung seines Charakters vor Einleitung eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens die Zusicherung der erforderlichen Betriebsbewilligung eingeholt werden. §§ 22 bis 26 finden Anwendung.</p> <p>² Die Erteilung einer Bewilligung kann unter Vorbehalt der baulichen und betrieblichen sowie der persönlichen Voraussetzungen mit Vorentscheid zugesichert werden.</p>
<p><i>Allgemeine Anforderungen</i></p> <p>§ 24.</p> <p>² Genügt ein Betrieb diesen Anforderungen nicht, so kann die zuständige Behörde jederzeit die notwendigen Massnahmen anordnen und zu deren Durchführung eine angemessene Frist ansetzen. Wird den getroffenen Anordnungen nicht rechtzeitig nachgelebt, so kann sie den Betrieb schließen.</p>	<p><i>IV. Schliessung des Betriebs und Entzug der Bewilligung</i></p> <p><i>Schliessung des Betriebs</i></p> <p>§ 29. Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen nach § 15 nicht mehr, so kann die zuständige Behörde jederzeit die nötigen Massnahmen anordnen und zu deren Durchführung eine angemessene Frist ansetzen. Werden die getroffenen Anordnungen nicht befolgt, so ordnet die Bewilligungsbehörde bis zur Beseitigung des widerrechtlichen Zustands die Schliessung des Betriebs an.</p> <p>² Wird ein Betrieb ohne verantwortliche Person geführt, so kann die Bewilligungsbehörde seine sofortige Schliessung verfügen.</p>

Entzug der Bewilligung

§ 10. Die Bewilligung ist vom zuständigen Departement zu entziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihr Weiterbestehen wegfallen sind oder wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.

² Die Bewilligung kann auch entzogen werden, wenn die Führung des Betriebs wiederholt zu Beanstandungen Anlass gibt. Der fehlbare Bewilligungsinhaber ist in diesem Fall zuerst zu warnen, und es ist ihm eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands einzuräumen. § 72 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes bleibt vorbehalten.

Entzug der Bewilligung

§ 30. Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind;
- c) die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zu erheblichen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Gefährdung der Jugend geführt haben.

² Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber der Pflicht zur verantwortlichen Führung ihres Betriebs, insbesondere ihrer persönlichen Anwesenheit während störungsanfälliger Öffnungszeiten, nicht nachkommen;
- b) die Öffnungszeiten wiederholt überschritten werden;
- c) der Betrieb zu sonstigen berechtigten Beanstandungen oder Klagen Anlass gibt.

5. WIRTSCHAFTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Ruhe und Ordnung

§ 35. Der Bewilligungsinhaber ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verpflichtet.

² Personen, die den Anordnungen des für den Betrieb Verantwortlichen zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung nicht Folge leisten, durch ihr Benehmen Anstoss erregen, verbotenerweise Einlass begehren oder das Lokal bei Schliessung nicht verlassen wollen, sind wegzzuweisen.

³ Wenn der Bewilligungsinhaber und sein Personal ausserstande sind, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, sind sie verpflichtet, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Aufsicht

§ 36. Die zuständigen Organe sind befugt, die Lokalitäten sämtlicher diesem Gesetz unterstellten Betriebe jeder Zeit zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle zu betreten. Der Bewilligungsinhaber und das Personal haben die Inspektion zu dulden und sind verpflichtet, die nötigen Auskünfte über ihren Betrieb zu erteilen.

² Entspricht die Betriebsführung nicht den gesetzli-

V. Wirtschaftspolizei

Ruhe und Ordnung

§ 31. Die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber sind zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb verpflichtet. Nötigenfalls ist die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Aufsicht

§ 32. Den zuständigen Aufsichtsorganen sowie der Polizei ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Betriebs jederzeit zu gestatten.

² Sofern es die Situation erfordert, ist der Betrieb sofort vorübergehend zu schliessen.

chen Bestimmungen, so sind unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen. Wenn die Situation es erfordert, kann der Betrieb sofort vorübergehend geschlossen werden.

³ Die für die Aufsicht und Kontrolle zuständigen Behörden und Amtsstellen werden durch Verordnung bezeichnet.

Vermeidung von Immissionen

§ 37. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass von seinem Betrieb keine lästigen und übermässigen Einwirkungen auf die Nachbarschaft ausgehen.

² Von 22.00 Uhr an ist in den Wirtschaften und den dazugehörenden Anlagen jeder Lärm, der die Nachbarschaft stört, untersagt.

Vermeidung von Immissionen

§ 33. Die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft nicht erheblich gestört oder belästigt wird.

Abgaben für Freinacht-, Tanz- und Unterhaltungsbewilligungen

§ 58. Für die Bewilligung von Freinächten sowie von Tanz und Unterhaltungsanlässen in einem diesem Gesetz unterstellten Betrieb sind Gebühren zu entrichten. Deren Höhe wird durch Verordnung festgesetzt.

² Die Gebühren für die Bewilligung von Tanz- und Unterhaltungsanlässen in der Stadt fallen in die Staatskasse. Die Bewilligungen in den Landgemeinden steht der Gebührenertrag der betreffenden Einwohnergemeinde zu.

Unterhaltungsanlässe

§ 34. Öffentliche Musikveranstaltungen in einem diesem Gesetz unterstellten Betrieb bedürfen für die gesetzlichen Ruhetage sowie generell ab 22.00 Uhr einer gesonderten Durchführungsbewilligung.

² Sie dürfen grundsätzlich nur in Räumen abgehalten werden, die nach Massgabe der bau- und sicherheitspolizeirechtlichen sowie der umweltrechtlichen Vorschriften dafür geeignet sind. Dasselbe gilt sinngemäss für die zum Betrieb gehörenden Flächen im Freien.

³ Die Durchführungsbewilligung wird zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere der Nachtruhe, von einer Beurteilung der für Umweltschutzfragen zuständigen Fachstelle sowie von der Anhörung der Kantonspolizei abhängig gemacht und kann an besondere Bedingungen geknüpft und mit weiteren Auflagen versehen werden.

Beschränkung des Alkoholausschanks

§ 42. Von 05.00 bis 08.00 Uhr ist der Ausschank gebrannter Wasser untersagt. Ausgenommen sind die Beherbergungsbetriebe hinsichtlich der Räume, die nur den logierenden Gästen offenstehen.

Verbot des Alkoholausschanks im Allgemeinen

§ 35. In Schulzentren und in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren sowie in Schwimmbädern und Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden. In begründeten Ausnahmen kann für einzelne Anlässe

<p>² Das Verabreichen alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten.</p> <p>³ In alkoholfreien Betrieben dürfen alkoholhaltige Getränke weder abgegeben noch konsumiert werden.</p>	<p>eine Bewilligung nach § 14 erteilt werden.</p> <p>² Die Verabreichung alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ist verboten.</p>
<p><i>Schutz Jugendlicher</i>¹⁾</p> <p>§ 39. Der Ausschank von gebrannten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt.</p> <p>² An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Ab 24.00 Uhr gilt dieses Ausschankverbot auch für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren.</p> <p>³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sexshows, Sexvideos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, verboten.</p>	<p><i>Schutz Jugendlicher im Besonderen</i></p> <p>§ 36. Der Ausschank von gebrannten alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt.</p> <p>² An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Ab 24.00 Uhr gilt dieses Ausschankverbot auch für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren.</p> <p>³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt. Der Zutritt ist ihnen zu verwehren.</p>
<p><i>Angabe des Endpreises</i></p> <p>§ 40. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Art der angebotenen Leistungen und die Endpreise, die der Gast zu bezahlen hat, in Getränke-</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>(durch Preisbekanntgabeverordnung der Bundes abschliessend geregelt)</p>

<p>und Speisekarten anzugeben. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung des Bundesrates über die Bekanntgabe von Preisen.</p>	
<p><i>Alkoholfreie Getränke</i></p> <p>§ 43. Die alkoholführenden Betriebe sind verpflichtet, einige alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.</p>	<p><i>Alkoholfreie Getränke</i></p> <p>§ 37. Die Alkohol führenden Betriebe sind verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige, kalte alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.</p>
<p><i>Plätze für Nichtraucher</i></p> <p>§ 38. Für Raucher und Nichtraucher sind getrennte Plätze anzubieten, soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen.</p>	<p><i>Plätze mit Rauchverbot</i></p> <p>§ 38. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, ist für Nichtraucherinnen und Nichtraucher eine genügende Anzahl von Plätzen zu reservieren.</p>

<p><i>Gästekontrolle</i></p> <p>§ 41. Der Bewilligungsinhaber eines Beherbergungsbetriebs ist verpflichtet, von jedem Gast einen Meldeschein ausfüllen zu lassen und diesen der Polizei zur Verfügung zu halten. Der Gast ist verpflichtet, den Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Personen, von denen bekannt ist, dass sie polizeilich gesucht werden, sind unverzüglich der Polizei zu melden.</p> <p>² Die Polizeiorgane sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Gästekontrolle zu nehmen und tägliche Meldungen über Ankunft und Aufenthalt der beherbergten Gäste zu verlangen.</p>	<p><i>Gästekontrolle</i></p> <p>§ 39. Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, für ihre Gäste einen Meldeschein vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen oder von diesen ausfüllen zu lassen. Die Meldescheine sind der Polizei zur Verfügung zu halten.</p>
<p><i>Animierverbot</i></p> <p>§ 44. Dem Servicepersonal und den übrigen im Betrieb beschäftigten Personen wie Tänzerinnen und Artistinnen ist es verboten, die Gäste zur Konsumation alkoholischer Getränke zu verleiten. Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung dieses Verbotes verantwortlich.</p> <p>² Es ist dem Bewilligungsinhaber verboten, mit Tänzerinnen und Artistinnen zu vereinbaren, dass sie sich vor oder nach ihrem Auftreten im Wirtschaftslokal aufzuhalten oder mit den Gästen zu trinken haben.</p>	<p>Aufgehoben</p>

Öffnungszeiten¹⁾

§ 46. Grundsätzlich können die diesem Gesetz unterstellten Betriebe ihre Öffnungszeiten unter Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung frei festlegen. Sie informieren die Bewilligungsbehörde im voraus darüber.

² Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine Beschränkung der Öffnungszeiten und der Zeiten für den Ausschank von Alkohol anordnen, soweit schutzwürdige Interessen, insbesondere die Nachtruhe und der Jugendschutz, dies erfordern. In den Landgemeinden steht diese Befugnis grundsätzlich dem Gemeinderat zu.

³ Für Vereins- und Klubwirtschaften legt die Bewilligungsbehörde die Öffnungszeiten fest. In beschränktem Umfang können Freinachtbewilligungen erteilt werden.

⁴ Betriebe, die Bestandteil eines anderen Geschäfts sind, haben ihre Öffnungszeiten in der Regel nach diesem zu richten. Ausnahmen können bewilligt werden.

¹⁾ § 46 samt Titel in der Fassung des GRB vom 17.1.1996
(wirksam seit 10.6.1996)

Allgemeine Öffnungs- und Schliessungszeiten (neu)

§ 40. Die diesem Gesetz unterstellten Betriebe können grundsätzlich von 05.00 bis 01.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und auf den Sonntag bis 02.00 Uhr, geöffnet sein.

² Die Schliessungszeiten gelten nicht für die Gäste eines Beherbergungsbetriebs und für Bahnhofsrsubstraurants sowie für besondere kantonale Anlässe.

³ Für Vereins- und Klubwirtschaften legt die Bewilligungsbehörde die Öffnungszeiten verbindlich fest.

⁴ Betriebe, die Bestandteil eines anderen Geschäfts sind, haben ihre Öffnungszeiten in der Regel nach diesen zu richten. Ausnahmen können bewilligt werden.

⁵ Gelegenheits- und Festwirtschaften innerhalb von Messe- und Ausstellungsarealen haben eine Stunde nach Messeschluss zu schliessen.

⁵ Gelegenheits- und Festwirtschaften innerhalb von Messe- und Ausstellungsarealen haben grundsätzlich eine Stunde nach Messeschluss zu schliessen.

⁶ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Verlängerte Öffnungszeiten (neu)

§ 41. Werden für einen Betrieb generell verlängerte Öffnungszeiten beantragt, so prüft die Bewilligungsbehörde das Gesuch nach folgenden Kriterien:

- a) Standort des Betriebs;
- b) Umweltbelastung;
- c) Quartierverträglichkeit;
- d) Charakter des Betriebs;
- e) Betriebsführung.

² §§ 22 bis 26 finden Anwendung.

³ Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Beurteilung dieser Kriterien ergibt, dass die Nachtruhe der Nachbarschaft sowie Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

⁴ Für einzelne Anlässe oder Tage können unter erleichterten Umständen verlängerte Öffnungszeiten bewilligt werden.

⁵ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

IV. Abgaben

1. ABGABEN DER GASTGEWERBLICHEN BE- TRIEBE

Gastwirtschaftsabgaben

§ 57. Die jährlichen Gastwirtschaftsabgaben für Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe mit und ohne Alkoholausschank sowie für Vereins-, Klub- und Konditoreiwirtschaften werden auf dem Nettoumsatz gemäss § 61 und den folgenden Ansätzen berechnet:

4% vom Umsatz bis Fr. 500'000.-, zuzüglich

3% vom Umsatz von Fr. 500'000.- bis Fr. 750'000.-, zuzüglich 2% vom Umsatz über Fr. 750'000.-.

Bei den Beherbergungsbetrieben werden pro Bett zusätzlich Fr. 15.- im Jahr berechnet.

² Für Gelegenheits- und Festwirtschaften beträgt die Abgabe 2%, und für nichtöffentliche oder einem ideellen Zweck dienende Betriebe 1% des Bruttoumsatzes.

³ Für Personalrestaurants und Ausschankstellen für alkoholfreie Getränke (Kioske) wird die Abgabe nach den in Abs. 1 festgelegten Ansätzen berechnet, beträgt jedoch mindestens Fr. 50.- für Personalrestaurants bzw. Fr. 80.- für Ausschankstellen für alkoholfreie Getränke.

⁴ Für Speise- und Getränkeautomaten beträgt die Abgabe Fr. 80.- für den ersten und Fr. 50.- für je-

VI. Gastwirtschaftsabgaben

Titel entfällt

Erhebung

§ 42. Von den Restaurations- und Beherbergungsbetrieben wird eine jährlich Abgabe erhoben.

² Die Abgabe der Restaurationsbetriebe wird auf dem Nettoumsatz gemäss § 44 und nach den folgenden Ansätzen berechnet:

- 3 o/oo vom Umsatz bis CHF 750'000.--, zuzüglich
- 2 o/oo vom Umsatz über CHF 750'000.--

³ Bei den Beherbergungsbetrieben werden zusätzlich pro Bett und Jahr CHF 15.-- erhoben.

⁴ Für Gelegenheits- und Festwirtschaften beträgt die Abgabe 2 % des Bruttoumsatzes. Sie kann auch im Voraus als Pauschalabgabe im Rahmen der Bewilligungserteilung erhoben werden.

⁵ Der Ertrag der Gastwirtschaftsabgaben fällt in der Stadt in die Staatskasse; in den Landgemeinden steht er je zur Hälfte dem Kanton und der Einwohnergemeinde zu. Er dient zur Deckung eines nicht gedeckten Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe und als Beitrag an die Aufwendungen des Gemeinwesens für besucherwirksame Angebote und Leistungen.

den weiteren Automaten.

⁵ Der Ertrag der Gastwirtschaftsabgaben fällt in der Stadt ganz in die Staatskasse; in den Landgemeinden steht er je zur Hälfte dem Staat und der Einwohnergemeinde zu.

Festsetzung der Abgaben

§ 61. Die Gastwirtschaftsabgaben werden nach der Art des Betriebs und dem Nettoumsatz auf ein Jahr berechnet. Die Ansätze werden alle drei Jahre auf die nächsten drei Jahre aufgrund des Vorjahresumsatzes festgesetzt. Als Nettoumsatz gilt der Warenumsatz abzüglich der darin enthaltenen Nebeneinnahmen wie Ladeneinnahmen, Hoteleinnahmen, Raucherwaren, Kegelbahneinnahmen, Saalmiete, Service, Telephon, Verpflegung für Familie und Personal usw. Für Betriebe, die jährliche Geschäftsabschlüsse nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Betriebsjahr vornehmen, kann anstelle des Kalenderjahres das Geschäftsjahr treten.

Abgabepflicht (neu)

§ 43. Als Verantwortliche für den Betrieb sind die Inhaberinnen und Inhaber der Bewilligung gemäss § 5 abgabepflichtig.

² Führen sie den Betrieb als Gerantin oder Gerant von Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern, so haften diese solidarisch für den Abgabebetrag.

Festsetzung der Abgaben

§ 44. Die Abgaben werden auf dem Nettoumsatz für ein Jahr berechnet. Abrechnungsperiode ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

² Als Nettoumsatz gilt der Warenumsatz abzüglich der darin enthaltenen Nebeneinnahmen.

² Die Abgaben für den Handel mit alkoholischen Getränken werden nach Massgabe des Umsatzes sowie nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs festgesetzt.

³ Für neue Betriebe werden die Abgaben aufgrund des mutmasslichen Umsatzes festgesetzt.

⁴ Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, den Behörden auf Verlangen Unterlagen über die Verhältnisse ihres Betriebs einzureichen.

⁵ Bei Nichtbezahlung der Abgaben erlischt die Betriebsbewilligung.

³ Für neue Betriebe werden die Abgaben aufgrund des mutmasslichen Umsatzes provisorisch festgesetzt.

⁴ Die Abgabepflichtigen sind in jedem Fall gehalten, dem zuständigen Departement auf Verlangen alle Unterlagen über die Verhältnisse ihres Betriebes vorzulegen.

⁵ Die Ansätze werden alle drei Jahre auf die nächsten drei Jahre aufgrund des Vorjahresumsatzes festgesetzt.

⁶ Bei Nichtbezahlung der Abgaben erlischt die Bewilligung.

⁷ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Fälligkeit (neu)

45. Die Abgabe wird 30 Tage nach Veranlagung und Rechnungstellung, spätestens per 30. Juni des Steuerjahrs fällig. Danach wird ein Verzugszins erhoben.

Abgaberlass

§ 63. In Ausnahmefällen kann die Gastwirtschaftsabgabe ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn der Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient.

Fonds für das Gastgewerbe

§ 47. Von den jährlichen Gastwirtschaftsabgaben wird 1/10 einem Fonds für das Gastgewerbe zugewiesen, dessen maximale Höhe durch den Regierungsrat festgelegt wird.

² Das zuständige Departement bestimmt nach Anhörung der Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe über die Verwendung des Fonds. Aus ihm sollen in erster Linie Beiträge für die berufliche Aus- und Weiterbildung und für die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe ausgerichtet werden.

Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe

§ 48. Dem zuständigen Departement wird eine Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe bei-

Abgabebefreiung und Abgaberlass

§ 46. Gemeinnützige Betriebe oder Anlässe können von der Abgabe ganz oder teilweise befreit werden.

² In Härtefällen kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.

³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Fonds für das Gastgewerbe

§ 47. Von den jährlichen Abgaben werden 10 % einem Fonds für das Gastgewerbe zugewiesen, dessen maximale Höhe durch den Regierungsrat festgelegt wird. Der Regierungsrat kann bei dringlichem Bedarf den Fondsbeitrag bis auf 15 % erhöhen.

² Das zuständige Departement bestimmt über die Verwendung des Fonds. Aus diesem sollen in erster Linie Beiträge für die berufliche Aus- und Weiterbildung, für die Nachwuchsförderung und das Lehrlingswesen sowie für qualitätsfördernde Massnahmen im Gastgewerbe ausgerichtet werden.

Aufgehoben

gegeben, die sich aus Vertretern der gastgewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie aus Konsumentenvertretern und Vertretern der den Alkoholismus bekämpfenden Organisationen zusammensetzt. Diese Kommission hat die Aufgabe, das Departement in gastgewerblichen Fragen zu beraten und die ihr unterbreiteten Geschäfte zu begutachten.

² Zu wichtigen Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs ist die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

III. Handel mit alkoholischen Getränken

§ 49 - § 56
§ 59 + § 60

Aufgehoben

<p><i>Zahlungsfrist und Rückerstattung</i></p> <p>§ 62. Die Gastwirtschaftsabgaben und die Abgaben für den Handel mit alkoholischen Getränken sind vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebs für ein Kalendervierteljahr im voraus zu entrichten.</p> <p>² Wird der Betrieb im Laufe des Jahres eingestellt oder wechselt der Betriebsinhaber, sind die nicht verfallenen Abgaben zurückzuerstatten.</p>	<p>Aufgehoben / vgl. § 45 neu</p>
	<p>VII. Gebühren (neu)</p> <p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 48. Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden erheben für ihre Dienstleistungen und Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.</p> <p>² Die nach Aufwand festgesetzten Gebühren können nach dem Äquivalenz- und Interessensprinzip erhöht oder ermässigt werden.</p>
	<p><i>Höhe</i></p> <p>§ 49. Für Bewilligungen, Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Verfügungen, Entscheide und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren von CHF 50.-- bis CHF 2'500.--, in besonderen Fällen bis CHF 6'000.--, erhoben.</p>

	<p>² Wer eine Amtshandlung veranlasst, die eine gebührenpflichtige Verfügung im Sinn von Absatz 1 zur Folge hat, kann zu einem angemessenen Kostenvorschuss angehalten werden.</p> <p>³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>
	<p>VIII. Rechtspflege</p> <p><i>Rechtsmittel</i></p> <p>§ 50. Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen oder Entscheide kann nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 bei der nächsthöheren Behörde Rekurs erhoben werden.</p> <p>² Nachbarrechtliche Rekurse gegen Betriebsbewilligungen gemäss § 26 Abs. 4 setzen eine fristgerechte Einsprache voraus.</p>
<p>V. Strafen und Verwaltungszwang</p> <p><i>Strafen</i></p> <p>§ 64. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, der Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Beschlüsse zuwiderhandelt, wird nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes mit Haft</p>	<p>IX. Strafen und Massnahmen</p> <p><i>Strafen</i></p> <p>§ 51. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, seinen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen oder Entscheiden vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Haft und/oder Busse bis zu CHF 30'000.-- bestraft.</p>

oder mit Busse bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu CHF 20'000.-- bestraft.

³ Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht finden auf Zu widerhandlungen nach diesem Gesetz Anwendung.

⁵ Widerrechtlich erzielte Gewinne können nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs eingezogen werden.

Massnahmen

§ 52. Verwaltungsmassnahmen, insbesondere persönliche oder betriebliche Auflagen, zeitliche oder andere Einschränkungen, ein Bewilligungs entzug sowie die vorübergehende und dauernde Schliessung des Betriebs können jederzeit und unabhängig vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens durch die Bewilligungsbehörde verfügt werden.

² Die verfügende Behörde kann einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung im Voraus entziehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug besteht, ins besondere bei erheblicher Störung der Nachtruhe, Ordnung oder Sicherheit sowie bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen.

	<p>³ Bei Störungen im Sinn von Absatz 2 kann die Kantonspolizei Basel-Stadt vor Ort Massnahmen treffen, sofern ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist.</p>
<p><i>Verwaltungszwang</i></p> <p>§ 65. Die zuständigen Behörden sind zur Ersatzvornahme und zur Anwendung von Zwang berechtigt, wenn ein gesetzlich geforderter Zustand nicht innert nützlicher Frist auf andere Weise herbeigeführt werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.</p>	<p>Aufgehoben</p>

<p>VI. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>X. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p><i>Vollzug des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (neu)</i></p> <p>§ 53. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern und legt die Bewilligungsgebühren dafür fest.</p>
<p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <p>§ 66. Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ² Besteht kein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe, so erlässt der Regierungsrat innerhalb von sechs Monaten einen Normalarbeitsvertrag.</p>	<p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <p>§ 54. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p> <p>Abs. 2 aufgehoben</p>

<p><i>Hängige Verfahren</i></p> <p>§ 68. Hängige Bewilligungsgesuche, die wenigstens sechs Monate vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingereicht wurden, sind nach bisherigem Recht zu beurteilen.</p>	<p><i>Rechtshängige Verfahren</i></p> <p>§ 55. Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.</p>
<p><i>Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse</i></p> <p>§ 67. Die zuständige Behörde sorgt für eine rasche und einfache Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse an das neue Recht.</p> <p>² Die bestehenden Patente und Bewilligungen, welche diesem Gesetz widersprechen, bleiben nach ihrem Inhalt bis zum Wechsel des Betriebsinhabers, längstens jedoch fünf Jahre seit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, gültig.</p> <p>³ Der Regierungsrat setzt Übergangsfristen für die Bewilligungserteilung an die Inhaber jener Betriebe fest, die der Bewilligungspflicht bisher nicht unterstanden.</p> <p>⁴ Die bestehenden Betriebe, die vom Recht gemäss § 46 Abs. 1 Gebrauch machen, informieren die Bewilligungsbehörde über ihre künftigen Öffnungszeiten im voraus, wenn sie diese ändern wollen. § 46 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p><i>Anpassung der bestehenden Rechtsverhältnisse</i></p> <p>§ 56. Altrechtliche Bewilligungen, welche diesem Gesetz widersprechen, fallen bei nach § 4 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtigen Änderungen der persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dahin. Die Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt. §§ 22 ff. finden Anwendung.</p> <p>² Altrechtliche Bewilligungen, welche diesem Gesetz widersprechen, fallen in jedem Fall ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.</p> <p>³ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, deren Bewilligungen nach Abs. 2 dahinfallen, haben auf diesen Zeitpunkt die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen dieses Gesetzes zu erfüllen und erhalten nach §§ 22 ff. eine neue Bewilligung.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen kann die Frist zur Erfüllung der Voraussetzungen angemessen verlängert werden.</p>

	<p><i>Besitzstandsgarantie (neu)</i></p> <p>§ 57. Betriebe mit altrechtlichen Bewilligungen, die seit mindestens zehn Jahren in unveränderter Form bestehen, werden in ihrem Bestand gewährleistet.</p>
<p><i>Aufhebung bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 69. Mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind alle dazu in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Wirtschaftsgesetz vom 6. Juli 1950; b) § 83 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978; c) § 19 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 13. März 1947; d) die Verordnung über das Halten von Schlaf- und Kostgängern vom 22. Juni 1934. 	<p><i>Aufhebung des bisherigen Rechts</i></p> <p>§ 58. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind folgende Vorschriften aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 8. Januar 1988 (Wirtschaftsgesetz); b) die Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 8. November 1988; c) §§ 34 und 72 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978.
<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>§ 70. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat setzt das Datum der Wirksamkeit fest.¹⁾</p>	<p><i>Inkrafttreten</i></p> <p>§ 59. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.</p>

